Finanzwegweiser für Alleinerziehende

20 Experten–Tipps für Einelternfamilien

AdvoGarant.de

match-patch.de
singles mit familiensinn

INHALTSVERZEICHNIS

Allein mit Kind – Na und? 3

Leistungen und Förderung für alle Eltern 4

- Mutterschaftsgeld 4
- Elterngeld 4
- Landeserziehungsgeld 5
- Kindergeld und Kinderfreibetrag 6
- Betreuungsgeld 7
- Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben 8
- Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten 8
- Kinderkrankengeld 9

Hilfen für Eltern mit geringem Einkommen 16

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld 16
- Säuglingserstausstattung 17
- Kinderzuschlag 17
- Wohngeld 18
- Leistungen für Bildung und Teilhabe 18

Finanzielle Unterstützung für Alleinerziehende 20

- Kindesunterhalt 20
- Unterhaltsvorschuss 21
- Ehegattenunterhalt 21
- Betreuungsunterhalt 22
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 24

Institutionen und Ansprechpartner 28

Danksagung 31

Literaturverzeichnis 34

Impressum 35

Allein mit Kind – Na und?

„Wer keine Kinder hat und erzieht, weiß vom Leben nur die Hälfte“, erkannte schon der deutsche Dichter Theodor Hieck. Die meisten Alleinerziehenden können wohl ein Lied davon singen, was man alles vom Leben lernt, wenn man auf Dauer allein für ein Kind sorgt. Damit alleinerziehende Mütter und Väter mehr Zeit und mehr Geld für ihren Nachwuchs haben, hilft dieser Finanzratgeber mit 20 wertvollen Finanztipps.

In Deutschland wachsen aktuell rund 2,4 Millionen Kinder mit nur einem Elternteil auf. Fast jedes fünfte Kind ist somit Teil einer Einelternfamilie und das ist Grund genug, die finanzielle Situation von Alleinerziehenden einmal etwas genauer unter die Lupe zu nehmen. Vielen alleinerziehenden Frauen und Männern steht nicht besonders viel Geld für sich und ihre Kinder zur Verfügung. Im Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtverbandes aus dem Jahr 2017 werden Alleinerziehende sogar als Risikogruppe bezeichnet. Fast 44 Prozent der Singleeltern sind dem Bericht zufolge „arm“ und das Armutsrisiko der Alleinerziehenden nimmt laut Experten seit Jahren stetig zu.

Nichtsdestotrotz geht es den meisten Eltern nicht schlecht, wenn sie ihre Kinder allein großziehen. In einer Umfrage unter Alleinerziehenden, die für diesen Finanzratgeber durchgeführt wurde, wünschte sich zwar ein Großteil der Befragten mehr Geld. Dennoch gaben die meisten Alleinerziehenden an, ganz gut mit ihrer Situation zurechtzukommen. Viele haben überwiegend positive Erfahrungen mit Ämtern und Behörden gesammelt, bei denen sie Hilfestellungen erhalten und finanzielle Unterstützung beantragen können.

Dieser Finanzratgeber will daher Mut machen und solchen Eltern, die – gewollt oder ungewollt – allein für ihre Kinder verantwortlich sind, einige wichtige Tipps auf den Weg geben. Sie erfahren im Folgenden, welche familienpolitischen Leistungen Eltern in Deutschland erhalten können, an welchen Stellen Sorgeberechtigten mit einem geringen Einkommen geholfen wird und wo es speziell für Alleinerziehende Unterstützung gibt. Ein Überblick zu Ansprechpartnern am Ende des Ratgebers zeigt: Auch wenn Sie alleinerziehend sind, sind Sie auf gar keinen Fall allein.

Leistungen und Förderung für alle Eltern

Eltern wollen ihren Kindern eine sorgenfreie Kindheit ermöglichen. In Deutschland unterstützt der Staat die Erziehungsberechtigten mit verschiedenen familienpolitischen Leistungen dabei, den Nachwuchs großzuziehen. Ein Überblick über die wichtigsten Unterstützungsleistungen, die Eltern aktuell beanspruchen können.

Mutterschaftsgeld

Berufstätige Frauen, die ein Kind bekommen, erhalten in Deutschland sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt den Mutterschutz und damit verbunden auch Mutterschaftsleistungen. Während der Schutzfrist steht Müttern, die freiwillig- oder pflichtversicherte Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind, Mutterschaftsgeld von ihrer Kasse zu. Die Höhe dieser Lohnersatzleistung richtet sich nach dem Durchschnittsverdienst der vergangenen drei Monate. Die Krankenkasse zahlt bis zu 13 Euro pro Tag, den Rest stockt der Arbeitgeber auf.

Frauen, die eine private Krankenversicherung haben oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind, müssen das Mutterschaftsgeld bei der Mutterschaftsstelle des Bundesversicherungsamtes beantragen. Sie erhalten einmalig ein Mutterschaftsgeld von höchstens 210 Euro und haben ebenfalls ein Anrecht auf den Arbeitgeberzuschuss.

>>>>>>>>>> TIPP 01 <<<<<<<<<

Das Mutterschaftsgeld gibt es nicht automatisch, sondern nur auf Antrag. Machen Sie sich am besten schon vor Beginn des Mutterschutzes mit den Formalitäten vertraut, damit der Übergang vom Gehalt zum Mutterschaftsgeld problemlos klappt.

Elterngeld

Das Elterngeld gibt es in Deutschland seit dem 01. Januar 2007. Es soll Eltern unterstützen, die im Job kürzertreten, um ihr Kind

in den ersten Lebensmonaten selbst zu betreuen. Abhängig von der Höhe ihres entfallenden Nettoeinkommens erhalten Eltern eine monatliche, staatliche Unterstützung von mindestens 300 Euro und maximal 1.800 Euro. Zu unserem Elterngeldrechner

>>>>>>> TIPP 02 <<<<<<

Das Elterngeld kann zwar immer erst nach der Geburt des Kindes beantragt werden, dennoch sollten Sie sich rechtzeitig um diesen Antrag kümmern. Rückwirkend wird das Elterngeld nämlich immer nur für die letzten drei Monate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt.

Eltern können das Elterngeld vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats ihres Kindes beanspruchen. Ein Elternteil muss dabei mindestens zwei und darf maximal zwölf Monate lang Elterngeld beziehen. Diese Bezugszeit kann um zwei zusätzliche Partnermonate verlängert werden, sofern das zweite Elternteil für mindestens zwei Monate in Elternzeit geht und ein Elternteil während dieser Zeit sein Einkommen mindert. Die Eltern können die Elterngeldmonate nacheinander, abwechselnd oder auch gleichzeitig in Anspruch nehmen. Alleinerziehende dürfen den Ausgleich zu ihrem wegfallenden Erwerbseinkommen 14 Monate lang beziehen, sofern sie das alleinige Sorgerecht oder das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht haben.

Eltern, deren Kinder ab dem 01. Juli 2015 geboren werden, können außerdem zwischen dem normalen Elterngeld und dem „Elterngeld Plus“ wählen. Das Elterngeld Plus ist für Mütter und Väter gedacht, die schon während des Elternzeitbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Bei der neuen Plus-Variante wird der Elterngeldanspruch dann auf bis zu 28 Monate gestreckt, dafür erhalten Eltern jeden Monat aber nur die Hälfte des Geldes. Das neue Modell soll insbesondere Eltern mit einem geringeren Einkommen unterstützen und ihnen einen schnellen Wiedereinstieg in das Berufsleben ermöglichen.

Landeserziehungsgeld

Im Anschluss an das Elterngeld zahlen die Bundesländer Bayern, Sachsen und Thüringen ein einkommensabhängiges Landeserziehungsgeld. Pro Kind können Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Bundesländern haben, monatlich zwischen 150 Euro und 300 Euro erhalten. Das Landeserziehungsgeld muss beantragt werden und wird je nach Bundesland sechs bis zwölf Monate lang gezahlt.

>>>>>>>>>> TIPP 03 <<<<<<<<<

Auch den Antrag auf das Landeserziehungsgeld sollten Sie rechtzeitig bei der zuständigen Elterngeldstelle einreichen. In Sachsen wird die Leistung rückwirkend nur für einen Monat vor der Antragstellung gewährt, Bayern und Thüringen zahlen rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Die Länder knüpfen verschiedene Bedingungen an die Genehmigung dieser familienpolitischen Leistung. So müssen Eltern in Bayern zum Beispiel die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung U 6 oder U 7 nachweisen, in Thüringen darf das Kind nicht länger als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflege betreut werden. Bei einer Betreuung von mehr als fünf Stunden pro Tag kann allerdings noch ein Anspruch bestehen, wenn das betreffende Kind ältere, kindergeldberechtigte Geschwister hat. Eltern in Sachsen dürfen keine mit staatlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen und nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, wenn sie das Landeserziehungsgeld beziehen wollen. Darüber hinaus haben alle drei Bundesländer Einkommensgrenzen festgelegt. Eltern, deren Einkommen über der jeweiligen Grenze liegt, erhalten entweder kein oder nur ein verringertes Erziehungsgeld.
Das Erziehungsgeld der Länder wird übrigens nicht auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag angerechnet. Ebenso hat der Bezug des Bundesbetreuungsgeldes keinen Einfluss auf die Gewährung des Landeserziehungsgeldes.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Ab der Geburt ihres Kindes können Eltern bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit das Kindergeld beantragen. Diese staatliche Leistung für Familien wird unabhängig von dem Einkommen der Eltern gezahlt, ihre Höhe ist von der Zahl der Kinder abhängig.
Eltern bekommen für das erste und zweite Kind ab Juli 2019 je 204 Euro monatlich, für das dritte Kind 210 Euro und für jedes weitere Kind 235 Euro. Grundsätzlich können Eltern das Kindergeld für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr erhalten. Wenn das Kind danach arbeitslos ist, wird das Kindergeld bis zum 21. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Weiterhin haben Eltern bis zum 25. Lebensjahr ihres Kindes Anspruch auf das Kindergeld, wenn dieses sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befindet.

Die meisten Familien in Deutschland erhalten das Kindergeld. Erst, wenn die Eltern ein relativ hohes Bruttoeinkommen haben, tritt an die Stelle des Kindergeldes der Kinderfreibetrag. Dieser ist genau wie das Kindergeld eine Begünstigung für Steuerpflichtige mit Kindern. Der große Unterschied ist jedoch, dass der Staat das Kindergeld einmal pro Monat an die Eltern zahlt, während der Kinderfreibetrag nur einmal pro Jahr rückwirkend von dem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern abgezogen wird.

Der Kinderfreibetrag liegt 2019 bei 7.620 Euro pro Jahr. Diesen Betrag dürfen Eltern pro Jahr und Kind einnehmen, ohne dafür Steuern zahlen zu müssen. Der Kinderfreibetrag steht den Elternteilen je zur Hälfte zu, unabhängig davon, ob das Kind mit beiden Eltern oder nur bei einem Elternteil lebt. Sofern die Eltern getrennt sind und der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht zu mindestens 75 Prozent nachkommt, kann dem betreuenden Elternteil der komplette Kinderfreibetrag von 7.620 Euro angerechnet werden.

>>>>>> TIPP 04 <<<<<

Den Kinderfreibetrag können Sie nur erhalten, wenn Sie das Kindergeld beantragt haben. Beantragen Sie das Kindergeld schriftlich bei der Familienkasse der Arbeitsagentur und füllen Sie bei Abgabe Ihrer Einkommenssteuererklärung für jedes Kind die Anlage Kind aus. Bei der Berechnung der jährlichen Einkommenssteuer prüft das Finanzamt dann, ob der Steuervorteil durch die Freibeträge oder das Kindergeld günstiger für Sie ist.

Betreuungsgeld

Das bundesweite Betreuungsgeld wurde 2015 vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft. Das als „Herdprämie“ verspottete Geld für die Betreuung von Kindern zwischen dem 15. und maximal 36. Lebensmonat durch ein Elternteil, gibt es nicht mehr. Bayern zahlt trotzdem ein Länderbetreuungsgeld an Eltern, deren Kinder nicht in einer

Kindertagesstätte oder von einer Tagesmutter betreut werden in Höhe von 150 Euro. Ob die Eltern erwerbstätig sind oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

>>>>>>>>>> TIPP 05 <<<<<<<<<

Das Länderbetreuungsgeld muss nicht versteuert werden. Bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und dem Kinderzuschlag wird es jedoch als Einkommen angerechnet.

Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben

Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können steuerpflichtige Familien anfallende Kosten für die Kinderbetreuung von der Steuer absetzen. Dazu müssen sie die Kosten für die Kindertagesstätte, die Tagesmutter, das Au-Pair etc. als Sonderausgaben in ihrer Einkommenssteuererklärung geltend machen. Pro Kind und Jahr erkennt das Finanzamt zwei Drittel der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal allerdings 4.000 Euro an. Voraussetzungen sind, dass den Eltern das Kindergeld beziehungsweise der Kinderfreibetrag zusteht, dass sie eine Rechnung für die Kinderbetreuung nachweisen können und dass die Betreuungskosten nicht in bar bezahlt wurden. Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen erkennen die Finanzbeamten nicht als Sonderausgaben an.

>>>>>>>>>> TIPP 06 <<<<<<<<<

In welcher Höhe die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der jährlichen Steuererklärung von Ihrem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden, steht in Ihrem Steuerbescheid. Prüfen Sie den Steuerbescheid nach Erhalt gründlich, denn hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten kommt es immer wieder zu Missverständnissen.

Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten

Mancherorts können Eltern Zuschüsse für die Kinderbetreuungskosten erhalten. So gewähren in einigen Städten und Landkreisen die Jugendämter auf Antrag eine monatliche Unterstützung, sofern den Eltern die Bezahlung der Betreuungskosten aufgrund ihres Einkommens nicht zuzumuten ist. Neben der Bestätigung beziehungsweise dem Gebührenbescheid der Kindertagesstätte müssen die Eltern bei der Antragstellung ihr Einkommen offenlegen und Nachweise über ihre Ausgaben wie Miete und Versicherungen erbringen. Insgesamt hält sich der Antragsaufwand jedoch in Grenzen, die zuständigen Jugendämter unterstützen bei der Antragstellung.

Neben den Jugendämtern gewähren auch manche Arbeitgeber einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten. Für nicht schulpflichtige Kinder kann dieser Zuschuss steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen, so dass er für Eltern günstiger als eine Gehaltserhöhung sein kann. Eltern können ihren Arbeitgeber gezielt auf diesen Zuschuss ansprechen, denn auch für die Unternehmen ist die Bezuschussung nicht unattraktiv. Sie können ihr Personal finanziell bei der Kinderbetreuung unterstützen und somit auch erreichen, dass Mitarbeiter nach der Elternzeit früher wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

Kinderkrankengeld

Wenn ihr Kind krank wird, haben berufstätige Eltern für die Pflege des Kindes einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Zehn Tage im Jahr gesteht der Gesetzgeber jedem Elternteil für die Betreuung eines kranken Kindes zu, das unter zwölf Jahre alt ist. Alleinerziehende dürfen pro Kind und Jahr 20 Tage Freistellung beanspruchen. Eltern mit mehr als zwei Kindern haben einen Anspruch auf maximal 25 Tage Freistellung im Jahr,

Alleinerziehende können dementsprechend höchstens 50 Tage beanspruchen.
Ob diese Freistellung bezahlt wird, ist nicht garantiert, sondern hängt davon ab, wie die Lohnfortzahlung bei Krankheit des Kindes im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt ist. Sofern der Arbeitgeber unbezahlt freistellt, können gesetzlich krankenversicherte Eltern das Kinderkrankengeld von ihrer Krankenkasse erhalten.

Diese Lohnersatzleistung wird von der Kasse gezahlt, wenn das kranke Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn keine andere Person, die im Haushalt lebt, auf das Kind aufpassen kann. Allerdings entspricht das Kinderkrankengeld nicht der vollen Lohnfortzahlung, sondern nur 70 Prozent des Bruttoeinkommens und höchstens 90 Prozent des Nettolohns. Die erhaltene Lohnersatzleistung muss in der jährlichen Einkommenssteuererklärung ausgewiesen werden.
Das Krankengeld bei Erkrankung des Kindes können übrigens nur solche Eltern erhalten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Wenn beide Elternteile beziehungsweise ein Elternteil sowie das Kind privat krankenversichert sind, so kann die Familie kein Kinderkrankengeld erhalten.

>>>>>>>>>> TIPP 07 <<<<<<<<<

Falls die Eltern selbst so krank sind, dass sie sich nicht mehr verlässlich um ihr Kind kümmern können, bezahlt die Krankenkasse der Familie unter bestimmten Bedingungen eine Haushaltshilfe. Ist zum Beispiel die Mutter in einer Klinik oder muss zu Hause eine Krankenpflege in Anspruch nehmen und kann sonst niemand das Kind versorgen, so kann ein entsprechender Antrag bei der Krankenkasse gestellt werden. Wie lange die Unterstützung gewährt wird, variiert übrigens von Kasse zu Kasse. Hier kann es sich lohnen, die Leistungen einzelner Kassen vorab zu vergleichen und gegebenenfalls die Kasse zu wechseln.

Zur Ruhe kommen und Kraft tanken mit einer Kur

Alleinerziehende haben einen straff getakteten Tagesablauf und kommen durchaus an die Grenzen der eigenen Belastbarkeit. Viele wünschen sich, einfach mal zur Ruhe zu kommen und Kraft tanken zu dürfen. Katrin Töpfl hilft ihnen kostenlos dabei - als Kurberaterin, die immer ein offenes Ohr für Mütter und Väter hat. Im Interview erzählt sie, wie Eltern zu einer wohlverdienten Auszeit kommen können.

Welche Möglichkeiten haben Eltern heutzutage, wenn sie mit oder ohne Kind eine Auszeit nehmen wollen?

Katrin Töpfl: Jeder, der hauptsächlich mit Erziehungs- oder Pflegeaufgaben betraut ist, darf eine Kur beantragen. Die Chancen auf Bewilligung sind im Vergleich zu den Jahren bis 2012 durchaus gut. Zu mir kommen immer wieder Alleinerziehende, die chronisch überlastet sind. Sie haben Schlafstörungen, Zukunftsängste und finanzielle Sorgen und wünschen sich nichts mehr als endlich eine qualitativ hochwertige Zeit für sich und ihre Kinder. Für sie kommt eine Mutter/Vater-Kind-Kur oder auch eine Vorsorgemaßnahme für Mütter ohne Begleitung der Kinder in Frage. Und hier beginnt meine Arbeit und direkte Hilfe.

Wie genau unterstützen Sie Alleinerziehende?

Katrin Töpfl: Im Erstgespräch mit den Müttern oder Vätern beantworte ich alle offenen Fragen zum Kurantrag. Die notwendigen Unterlagen erhalten Interessenten direkt von mir. Dann benötigen die Eltern eine detaillierte Beschreibung der eigenen sozialen als auch gesundheitlichen Situation sowie aussagekräftige Atteste vom zuständigen Arzt. Sobald diese Atteste vorliegen, helfe ich den Eltern dabei, die Selbstauskunftsbögen auszufüllen. Anhand der Indikationen, sprich der bestehenden Gesundheitsstörungen, und unter Berücksichtigung möglicher Wünsche wählen wir gemeinsam eine Einrichtung aus. Erst dann wird der Antrag bei der zuständigen Krankenkasse gestellt.

Erfolgt im Anschluss eine Zusage seitens der Krankenkasse, so ist der Weg zur Kur frei und ich kümmere mich um die Terminabsprache. Falls die Eltern eine Absage von der Kasse erhalten, unterstütze ich bei Bedarf im Widerspruchsverfahren. Insgesamt besteht meine

Aufgabe darin, den Eltern einen Teil des Papierkrieges abzunehmen, Fragen zu beantworten und bei der richtigen Beschreibung der Gesundheitsstörungen zu helfen. Außerdem vermittle ich zwischen Klient, Kasse und Klinik. Für mich gehört es auch dazu, immer ein offenes Ohr für die Klienten zu haben. Oft ist das gemeinsame Gespräch für die Eltern schon hilfreich und erleichtert die Situation, zumindest für den Moment.

>>>>>>>>>> TIPP 08 <<<<<<<<<

Nehmen Sie Hilfsangebote an. Kurberater wie Katrin Töpfl helfen gern und kostenfrei. „Mein Beruf ist gleichzeitig auch Berufung und ich habe für jeden und immer ein offenes Ohr und ein aufmunterndes Wort übrig“, sagt Katrin Töpfl. „Bitte haben Sie keine Angst vor dem Papierkrieg, ich helfe Ihnen dabei. Und bitte genieren Sie sich nicht! Haben Sie keine Scheu. Ich bin absolut urteils- und wertfrei, egal was Sie mir erzählen. Wir sitzen alle in einem Boot und es gibt nichts, wofür man sich schämen müsste und Sie müssen auch nicht auf Knopfdruck ‚jammern‘.“

Wie lange dauert es Ihrer Erfahrung nach, bis eine Kur genehmigt wird?

Katrin Töpfl: Den Zeitraum kann man schwer pauschalisieren, da er von vielen Faktoren beeinflusst wird. Die Krankenkasse muss sich innerhalb von drei Wochen zurückmelden. Wenn der medizinische Dienst eingeschaltet wird, hat sie fünf Wochen Zeit. Für einen Widerspruch muss man nochmal mit derselben Zeitspanne rechnen. Termine für die Häuser sind manchmal kurzfristig möglich, in der Regel rechnet man allerdings mit einer Wartezeit von acht Wochen bis fünf Monaten. Im Winter kürzer, für die Sommerferien länger. Viele Kassen sind meiner Erfahrung nach allerdings auch sehr flott und kooperativ. Manche Anträge liegen schon nach einer Woche bewilligt auf dem Tisch.

Mit welchen Kosten müssen Alleinerziehende rechnen, die eine Kur in Anspruch nehmen wollen?

Katrin Töpfl: Meine Arbeit ist absolut kostenfrei. Die Verpflegung und die Kinderbetreuung in der Klinik sind ebenfalls kostenlos. Eltern müssen lediglich eine Zuzahlung an die Krankenkasse leisten. Diese beträgt pro Erwachsenen und pro Tag zehn Euro und liegt pro Kalenderjahr bei höchstens zwei Prozent des Netto-Familieneinkommens. Für Hartz-IV-Empfänger gibt es außerdem eine Belastungsgrenze von 93,84 Euro.
Die Kosten für die Reise zum Kurort werden zum Großteil von der Kasse übernommen. Hier zahlt zwar jede Kasse individuell, aber der Wert des Bahntickets 2. Klasse ist meist ein Richtwert der übernommen werden kann. Extrakosten fallen nur an, wenn sich die Klienten gern Süßigkeiten, andere Getränke als angeboten oder Freizeitangebote wie Wochenendausflüge leisten möchten. Und der Gebrauch der Waschmaschinen ist ebenfalls meist kostenpflichtig in den Kliniken.

Vielen Dank, Frau Töpfl!

Sorgen und Wünsche von Alleinerziehenden

Vielen Alleinerziehenden geht es nicht so schlecht, wie manch Außenstehender vielleicht denkt. Eine Umfrage von der Partnerbörse match-patch.de, die für diesen Ratgeber durchgeführt wurde, zeigte, dass die meisten alleinerziehenden Mütter und Väter mit ihrer Situation gar nicht so unzufrieden sind. Drei Viertel der mehr als 100 Umfrageteilnehmer gaben zwar an, dass sie gern mehr finanzielle Unterstützung erhalten würden. Doch der Großteil der Befragten erklärte auch, mit seinem aktuellen Einkommen für den eigenen Nachwuchs gut sorgen zu können. Fast jeder dritte Befragte meinte, alles zu haben, was für die eigenen Kinder benötigt wird. 64 Prozent der Befragten erklärten, alles Nötige zu haben. Für Urlaub oder andere Extras fehlt ihnen allerdings das Geld.

Unterstützung wünschten sich viele Umfrageteilnehmer insbesondere bei der Kinderbetreuung. Etwa die Hälfte der Befragten gab an, pro Woche 30 Stunden und mehr zu arbeiten. Für eigene Hobbies und Interessen blieben in der Woche daher höchstens zwei bis fünf Stunden Zeit. Ein Drittel der Umfrageteilnehmer wünschte sich von dem anderen Elternteil des Kindes mehr Unterstützung bei der Betreuung. Daneben sind die meisten Alleinerziehenden auf die Unterstützung von Betreuungseinrichtungen und Verwandten angewiesen.

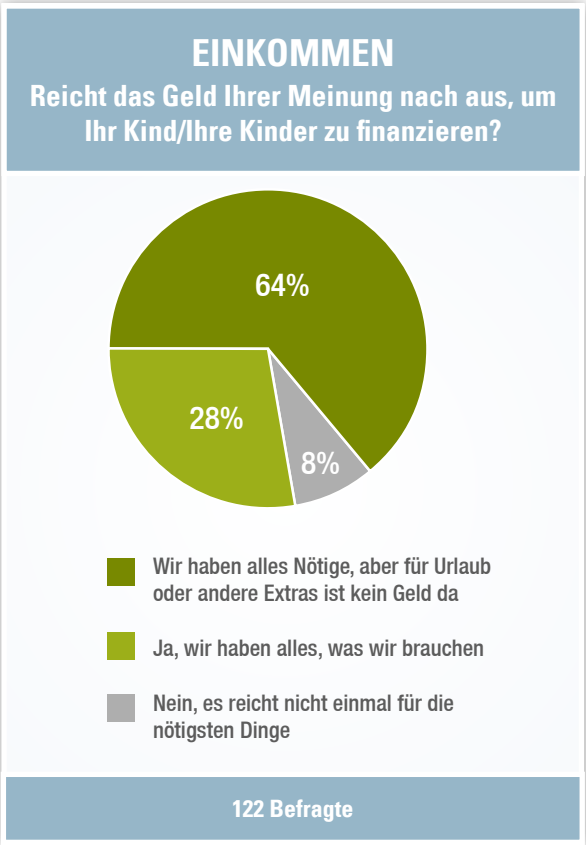

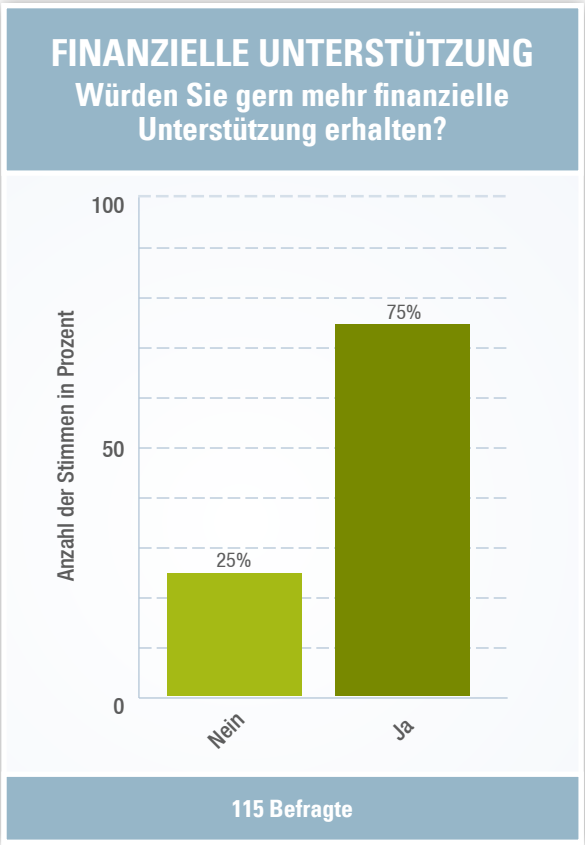

ZEITAUFTEILUNG

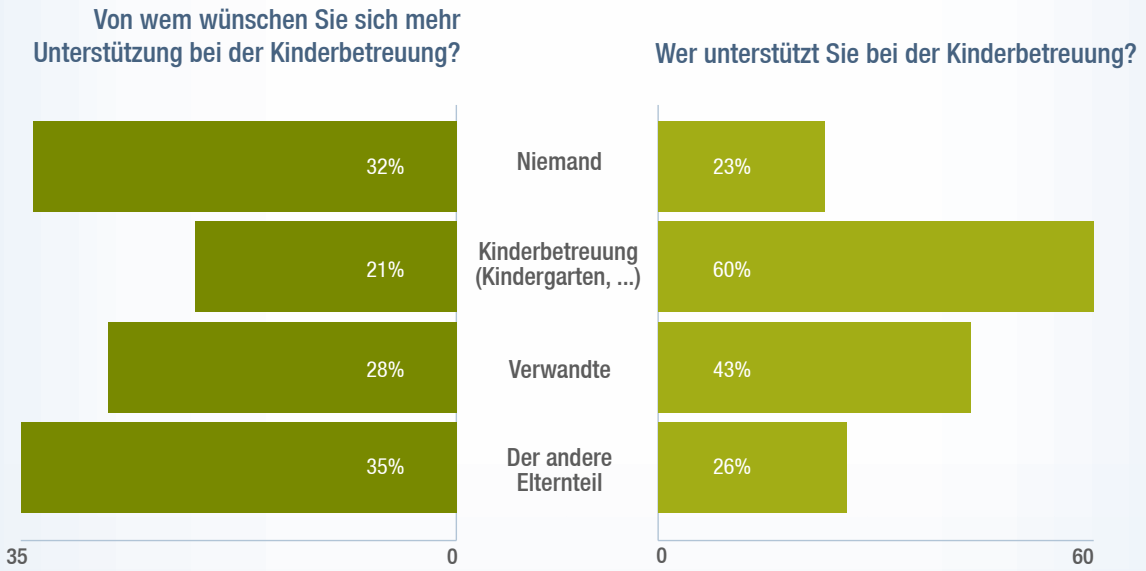

105 Befragte / 114 Befragte

KINDERBETREUUNG

Wie viel Stunden pro Woche arbeiten Sie?

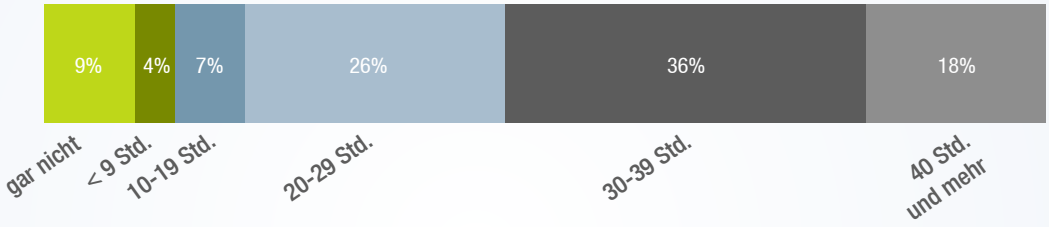

Wie viel Zeit haben Sie pro Woche für sich selbst, Ihre Hobbies und Interessen?

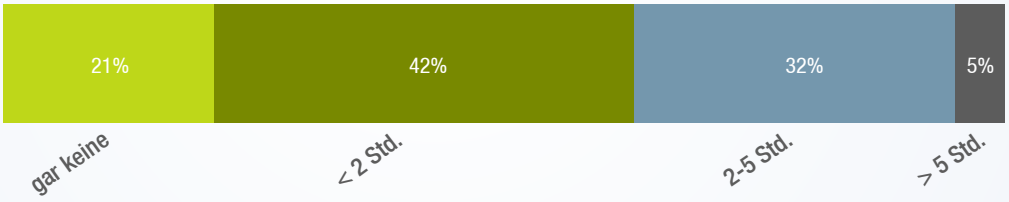

118 Befragte / 117 Befragte

Gastbeitrag

Ein Verband für alleinerziehende Mütter und Väter

Wer heute in Deutschland alleine erzieht, gehört zu einer wachsenden Gruppe: In knapp jedem vierten Familienhaushalt leben Kinder allein mit ihrer Mutter oder ihrem Vater. In neun von zehn Fällen sind es Frauen, die mit ihren Kindern allein leben.

Die meisten Alleinerziehenden sind allein verantwortlich und leisten Beachtliches: Sie verdienen das Geld, versorgen und erziehen ihre Kinder vorwiegend allein, managen den Haushalt, engagieren sich in Kita und Schule. Obwohl die Erwerbsquote von Alleinerziehenden sehr hoch ist, ist diese Familienform am Stärksten von Armut bedroht oder betroffen. Schlecht bezahlte Arbeit, Teilzeit- beziehungsweise Minijobs, ausbleibende Unterhaltszahlungen, Probleme bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und strukturelle Benachteiligungen wie zum Beispiel im Steuerrecht sind nur einige Ursachen dafür, dass 40 Prozent der Alleinerziehenden auf Leistungen nach SGB II angewiesen sind und sich der Weg aus diesem Bezug schwierig und sehr bürokratisch gestaltet.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) setzt sich politisch für die Gleichstellung beziehungsweise gegen die Benachteiligung dieser Familienform ein.

Die verschiedenen VAMV Landes- und Ortsverbände beraten Mütter, Väter und Schwangere bei Trennung und Scheidung zum Thema Sorgerecht, Unterhalt, Umgangsregelung, Vereinbarkeit etc. oder bieten auch unmittelbare Unterstützung zum Beispiel bei der flexiblen Kinderbetreuung außerhalb der Kita-Öffnungszeiten an (hierzu siehe www.vamv-berlin.de). Beim VAMV können Alleinerziehende Kontakte knüpfen, sich in Gesprächsgruppen austauschen oder an Infoveranstaltungen zu relevanten Themen teilnehmen. Neben den professionellen Angeboten nehmen die VAMV Landesverbände Einfluss auf die spezielle Landespolitik.

Den Verband alleinerziehender Mütter und Väter in Ihrer Nähe, sowie wichtige Publikationen und Positionen finden Sie auf der Homepage unseres Bundesverbandes unter www.vamv.de.

Elisabeth Küppers
Projektleiterin
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Berlin e.V.

Hilfen für Eltern mit geringem Einkommen

Eltern, die kein oder nur ein geringes Einkommen und Vermögen haben, können verschiedene Sozialleistungen des Staates beantragen. Für Familien, bei denen das Geld knapp ist, kommen zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag und Wohngeld in Frage. Ein Überblick über die wichtigsten Leistungen und Anlaufstellen.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Eltern, die ihren Lebensunterhalt nicht durch ihren Verdienst und ihr Vermögen bestreiten können, haben Anspruch auf das Arbeitslosengeld II (ALG II), umgangssprachlich auch Hartz IV genannt. Mit dem Arbeitslosengeld II können Eltern auch „aufstocken“, falls ihr Einkommen niedriger als die ihnen zustehenden Sozialleistungen ist. Für Kinder, die mit dem ALG II-Empfänger zusammenleben, sieht der Gesetzgeber dann ein pauschalisiertes Sozialgeld vor. Das Arbeitslosengeld II sowie das Sozialgeld können beim örtlichen Jobcenter beantragt werden. Alleinerziehende Hilfebedürftige mit Kindern unter 18 Jahren können zudem einen Mehrbedarfszuschlag erhalten. Die genannten Sozialleistungen werden allerdings nachrangig gezahlt. Bei der Beantragung wird überprüft, ob der Antragsteller seinen Lebensunterhalt mit Einkommen, vorhandenem Vermögen oder auch Kinder- und Elterngeld bestreiten kann. Ist dies der Fall, so werden die Leistungen nicht bewilligt.

>>>>>>>>>>> TIPP 09 <<<<<<<<<

Alleinerziehenden, die eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, sowie Studierenden mit Kind stehen unter Umständen spezielle Leistungen zu. Sie sollten in jedem Fall eine Beratung bei der Agentur für Arbeit, beim Studentenwerk und in der Sozialberatung wahrnehmen. Mögliche Leistungen sind die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder das BAföG, sie werden nur auf Antrag gewährt.

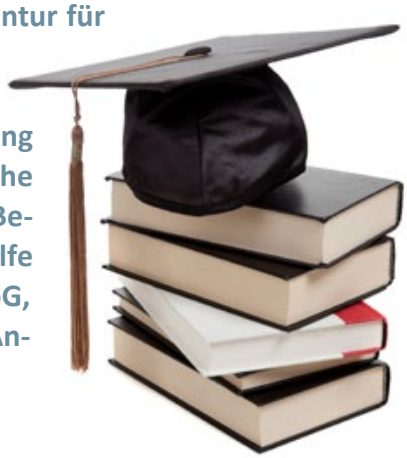

>>>>>>>>>> TIPP 10 <<<<<<<<<

Wenn Sie Sozialleistungen wie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II erhalten, können Sie sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Die Befreiung muss schriftlich beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio beantragt werden. Entsprechende Formulare finden Sie im Internet.

Säuglingserstausstattung

Die Jobcenter oder das Sozialamt zahlen werdenden Eltern auf Antrag auch einmalige Leistungen für die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt. Selbst wenn die Eltern keinen Anspruch auf die Regelsatzleistungen haben, ihr Einkommen aber nicht ausreicht, um den Sonderbedarf für das Baby zu decken, kann das Jobcenter Pauschalbeträge in angemessener Höhe gewähren.

>>>>>>>>>> TIPP 11 <<<<<<<<<

Stellen Sie zunächst den Antrag beim Jobcenter. Kaufen Sie erst danach die notwendige Schwangerschaftsbekleidung und die erforderlichen Babysachen und bewahren Sie alle Quittungen sorgfältig auf.

Wenn die Sozialleistungen inklusive der Sozialhilfe nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig eintreffen, können zusätzlich kirchliche Fonds oder Stiftungen wie die Bundesstiftung Mutter und Kind oder verschiedene Landesstiftungen weiterhelfen. Wichtig ist hierbei, dass der Antrag auf eine finanzielle Unterstützung bereits vor der Geburt des Kindes gestellt wird. Bei der Antragstellung helfen die örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen. Die gewährten Zuschüsse werden übrigens nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe oder andere Sozialleistungen angerechnet.

Kinderzuschlag

Familien, deren Einkommen zwar den Bedarf der Eltern, nicht aber den Lebensunterhalt ihrer unter 25-jährigen Kinder decken kann, können bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit einen Kinderzuschlag beantragen. Eltern erhalten abhängig von ihrem Einkommen und Vermögen bis zu 170 Euro pro Monat, die gemeinsam mit dem Kindergeld gezahlt werden. Der Kinderzuschlag steht solchen Eltern zu, deren monatliche Einnahmen die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro erreichen. Für Alleinerziehende gilt eine Mindesteinkommensgrenze von 600 Euro.
Der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld beziehungsweise Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich. Eltern wird der Kinderzuschlag nur dann gewährt, wenn der Bedarf der Familie durch die Zahlung dieses Zuschlags gedeckt ist und daher kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld besteht.

>>>>>>>>>> TIPP 12 <<<<<<<<<

Informieren Sie sich bei der zuständigen Familienkasse, ob Sie Anspruch auf den Kinderzuschlag haben. Das Kindergeld und das Wohngeld werden bei der Antragstellung nicht als Einkommen angerechnet. Bei Alleinerziehenden werden Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss jedoch als Einkommen angerechnet, weshalb sie häufig keinen oder nur einen geringen Anspruch auf den Kinderzuschlag haben.

Wohngeld

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Mietkosten oder zu selbst genutztem Wohneigentum, den Familien mit einem geringen Einkommen bei der zuständigen Wohngeldstelle beantragen können. Ob und in welcher Höhe das Wohngeld genehmigt wird, ist von der Anzahl der wohngeldberechtigten Personen in einem Haushalt, von deren Gesamteinkommen sowie von der Höhe der Miete abhängig. Sofern das Einkommen einer Bedarfsgemeinschaft und das Wohngeld zusammen den Bedarf aller im Haushalt lebenden Mitglieder für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten decken können, gilt das Wohngeld als vorrangige Leistung.
Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung sind nicht wohngeldberechtigt, sofern zur Berechnung der entsprechenden Leistungen die Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Kinder aus Familien, die den Kinderzuschlag oder das Wohngeld erhalten, haben einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Der Anspruch auf das Bildungspaket kann auch dann bestehen, wenn die Familie zwar keine Sozialleistungen bezieht, aber den Bildungsbedarf eines Kindes nicht allein decken kann.

Die folgenden Leistungen sind im Bildungspaket enthalten:

- Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege
- angemessene Lernförderung
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Fahrtkosten
- Ausflüge und Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte

>>>>>>>>>> TIPP 13 <<<<<<<<<

Fragen Sie im Rathaus, im Bürgeramt oder bei der Kreisverwaltung, wo Sie die Leistungen aus dem Bildungspaket beantragen können. Die konkrete Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe kann in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich sein. Die zuständigen Stellen können zum Beispiel personengebundene Gutscheine für die Leistungsberechtigten ausstellen oder das Geld direkt an den Anbieter, etwa den Sportverein, überweisen.

Finanzielle Unterstützung für Alleinerziehende

Für Alleinerziehende kommen je nach Lebenssituation verschiedene finanzielle Hilfen in Betracht. Im ersten Schritt sollten sich alleinerziehende Mütter und Väter unbedingt bei einer Beratungsstelle über die in Frage kommenden Leistungen informieren. Hier finden Sie einen Überblick über die wichtigsten finanziellen Hilfen, die möglich sind.

Kindesunterhalt

Jedes minderjährige, nicht verheiratete Kind hat Anspruch auf Unterhalt von seinen Eltern. Diesen Unterhalt leisten Alleinerziehende, indem sie das Kind in ihrem Haushalt pflegen und erziehen. Der andere Elternteil muss seinen Unterhalt in Form eines Barunterhalts leisten, der monatlich im Voraus gezahlt werden muss. Wie hoch dieser Kindesunterhalt ausfällt, wird anhand des aktuellen Einkommens des Unterhaltspflichtigen und der „Düsseldorfer Tabelle“ errechnet.

Bei Müttern, die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet sind, muss zunächst die Vaterschaft festgestellt werden. Hierfür ist das Jugendamt die richtige Anlaufstelle. Erst nachdem der Vater die Vaterschaftsanerkennung unterschreibt, entstehen die Unterhaltspflichten.

>>>>>>>>>> TIPP 14 <<<<<<<<<

Der Elternteil, der das Kind betreut, hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung vom Jugendamt. Bei Bedarf kann der betreuende Elternteil kostenlos eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragen. Der Beistand, also der zuständige Ansprechpartner im Jugendamt, unterstützt bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Sofern der Unterhalt streitig ist, vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren.

Unterhaltsvorschuss

Sofern der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, keinen oder einen zu geringen Barunterhalt leistet, kann ein Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss bestehen. Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich bei der Unterhaltsvorschusskasse beantragt werden, die in der Regel beim Jugendamt angesiedelt ist.
Der Unterhaltsvorschuss kann auch bei unerklärter Vaterschaft gezahlt werden und ist als Vorleistung der ausbleibenden Unterhaltszahlungen zu verstehen. Die vorgestreckten Leistungen treibt das Jugendamt bei dem Unterhaltspflichtigen ein.

Es gelten aktuell die folgenden Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis zum 6. Geburtstag 154 Euro pro Monat
- für Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zum 12. Geburtstag 205 Euro pro Monat
- für Kinder vom 12. Geburtstag bis zum 18. Geburtstag 273 Euro pro Monat

Die konkrete Höhe des Vorschusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt. Für die Berechnung ist das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils unerheblich. Allerdings wird das für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld in voller Höhe vom Mindestunterhalt abgezogen, weshalb die Sätze sehr niedrig ausfallen.

Ehegattenunterhalt

Der Ehegattenunterhalt unterteilt sich je nach Familienstand in Trennungsunterhalt und Geschiedenenunterhalt. Mit dem Kindesunterhalt hat der Ehegattenunterhalt nichts zu tun, vielmehr geht es hierbei darum, den Finanzbedarf eines bedürftigen Elternteils zu decken.
Anspruch auf Trennungsunterhalt besteht möglicherweise, wenn Ehepartner getrennt leben, aber noch nicht geschieden sind. Die Höhe dieses Unterhalts hängt von dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen ab. Sofern dieser der Alleinverdiener ist, hat der bedürftige Ehepartner Anspruch auf 3/7 des anrechnungsfähigen Nettoeinkommens. Sind beide Partner erwerbstätig, stehen dem Partner, der weniger verdient, 3/7 der Differenz zwischen den beiden Einkommen zu.

>>>>>>>>>> TIPP 15 <<<<<<<<<

Fragen zum Ehegattenunterhalt sollten Sie unbedingt mit einem Rechtsanwalt klären. Wenn Sie nach einer Trennung oder Scheidung keinen Unterhalt erhalten, haben Sie unter Umständen Anspruch auf das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Wenden Sie sich dazu an die örtliche Agentur für Arbeit.

Der nacheheliche Unterhalt greift nach einer Scheidung und wird daher auch Geschiedenenunterhalt genannt. Einen Anspruch auf diesen nachehelichen Unterhalt haben Geschiedene nur dann, wenn sie zum Zeitpunkt

der Scheidung bedürftig sind. Den nachehelichen Unterhalt können sie zum Beispiel dann von ihrem Ex-Partner einfordern, wenn sie wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes, wegen Ausbildung, wegen Krankheit oder wegen Alters keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können.

>>>>>>>>>> TIPP 16 <<<<<<<<<

Als wichtigste Pflicht muss der Unterhaltspflichtige stets den Kindesunterhalt zahlen. Nur wenn dann noch genug Geld da ist, können Sie den Ehegattenunterhalt für sich einfordern. Aktuell wird Unterhaltspflichtigen ein Selbstbehalt von rund 1.080 Euro zugestanden. Nur wenn nach Zahlung des Kindesunterhalts noch mehr Geld zur Verfügung steht, hat der bedürftige Elternteil Chancen auf entsprechende Unterhaltszahlungen.

Betreuungsunterhalt

Nicht verheiratete Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausüben können, haben unter Umständen einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt von dem anderen Elternteil. Beratung und Unterstützung bietet auch hier wieder das Jugendamt.

>>>>>>>>>> TIPP 17 <<<<<<<<<

Als nicht verheiratete Mutter haben Sie für die Zeit von sechs Wochen vor der Geburt Ihres Kindes bis zu acht Wochen nach der Geburt einen Anspruch auf Unterhalt vom Kindesvater. Falls Sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, kann die Frist zur Zahlung des Unterhalts auch schon bis zu vier Monate vor der Geburt einsetzen und sich nach der Geburt über einen Zeitraum von acht Wochen hinaus verlängern.

Unverheiratete Alleinerziehende können den Betreuungsunterhalt für drei Jahre ab Geburt des Kindes beanspruchen. Ob der andere Elternteil den Unterhalt zahlen muss, hängt zum einen vom Umfang der Bedürftigkeit des be-

treuenden Elternteils ab. Wer Vermögen besitzt, muss dieses bis zu gewissen Grenzen zunächst zur Unterhaltssicherung nutzen. Zum anderen können Alleinerziehende den Betreuungsunterhalt nur erhalten, wenn der Unterhaltspflichtige selbst genug Geld hat. Als leistungsfähig gilt ein Unterhaltspflichtiger, wenn er nach Zahlung des vorrangigen Kindesunterhaltes noch mehr als 1.080 Euro zur Verfügung hat.
Gegenüber dem Arbeitslosengeld II und dem Sozialgeld ist der Betreuungsunterhalt übrigens die vorrangige Leistung. Bei unverheirateten Alleinerziehenden kann die Arbeitsagentur also Zahlungen von dem unterhaltspflichtigen Elternteil einfordern. Der Anspruch auf den Unterhalt geht dann auf die Arbeitsagentur über.

VERFAHRENSKOSTENHILFE IM FAMILIENRECHT

Wer einen Rechtsstreit in Familiensachen führen will, aber nicht genügend Einkommen und Vermögen hat, kann beim Familiengericht eine Verfahrenskostenhilfe beantragen. Hierbei handelt es sich um eine staatliche Unterstützung zur Finanzierung gerichtlicher Auseinandersetzungen. Das zuständige Gericht bewilligt den Antrag auf diese Prozesskostenhilfe allerdings nur, sofern das angestrebte Verfahren Aussicht auf Erfolg hat. Je nach der finanziellen Situation des Antragstellers kommt eine Verfahrenskostenhilfe mit oder ohne Rückzahlung in Raten in Betracht.

„Den Betreuungsunterhalt auf jeden Fall geltend machen“

Rechtsanwältin Christine Albrecht berät seit über 13 Jahren im Bereich Familienrecht und internationales Familienrecht. Als Fachanwältin für Familienrecht berät sie häufig alleinerziehende Frauen und manchmal auch Männer. Welche Ratschläge sie ihren Klienten gibt, verrät sie im Interview.

Mit welchen Sorgen und Problemen kommen Alleinerziehende zu Ihnen?

Christine Albrecht: Am häufigsten kommen Schwangere und junge Mütter, die von dem Vater des Kindes getrennt sind. Viele dieser Frauen haben große Angst vor einer Zukunft in Armut und benötigen Unterstützung in allen Fragen rund um die Vaterschaftsanerkennung, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und das Sorgerecht. Väter kommen deutlich seltener zu der familienrechtlichen Beratung. Manchmal kommen Männer, deren Frauen krank, verstorben oder ins Ausland ausgereist sind. Die brauchen dann zum Beispiel Hilfe dabei, das Kindergeld oder die Waisenrente zu beantragen.

Welche Ratschläge geben Sie den alleinerziehenden Frauen, die Ihre Beratung in Anspruch nehmen?

Christine Albrecht: Den Frauen rate ich immer: Scheuen Sie sich nicht, den Betreuungsunterhalt geltend zu machen. Und warten

Sie auch nicht damit. Viele Mütter wollen mit dem Vater ihres Kindes zwar nichts mehr zu tun haben. Aber all die Frauen, die nicht verheiratet waren und sich dann jahrelang allein um ein Kleinkind kümmern müssen, zahlen während dieser Zeit nichts in die Rentenkasse ein.
Sofern der Vater des Kindes ein Nettoeinkommen von mehr als 1.800 Euro hat, können sie in den ersten drei Lebensjahren ihres Kindes immerhin den Betreuungsunterhalt neben dem Kindesunterhalt einfordern. Wer sich nicht rechtzeitig kümmert, riskiert, dass dieser Anspruch unter den Tisch fällt.
Viele Frauen wissen auch nicht, dass ihnen eine sogenannte Erstausstattung zusteht, wenn sie ein Kind bekommen. Die Mutter hat einen Anspruch darauf, dass der Vater Geld für eine Hebamme, ein Babybett, einen Wickeltisch und weiteren Sonderbedarf für das Kind zusteuert. Falls der Vater weniger als 1.200 Euro Nettoeinkommen zur Verfügung hat, kann die Mutter dieses Geld auch über einen Stiftungsantrag erhalten. Die bekannten öffentlichen Verbände wie pro familia oder die Arbeiterwohlfahrt helfen bei der Antragstellung.

Mit welchen Kosten müssen Alleinerziehende rechnen, wenn sie eine familienrechtliche Beratung in Anspruch nehmen wollen?

Christine Albrecht: Eine Erstberatung beim Anwalt kostet rund 190 Euro netto. Das schreckt natürlich gerade die Alleinerziehenden ab, die sich diese Beratung kaum leisten können. Es gibt jedoch beim Jugendamt die Beistandschaften. Diese kümmern sich um den Unterhalt für die Kinder und manchmal auch den Betreuungsunterhalt.

Vielen Dank, Frau Albrecht!

>>>>>>>> TIPP 18 <<<<<<<

Auch wenn Sie nur wenig Geld zur Verfügung haben, sollten Sie sich rechtzeitig um Ihre Altersvorsorge kümmern. Lassen Sie sich unbedingt zu Ihren Vorsorgemöglichkeiten beraten. Möglicherweise kommt eine Riester-Rente für Sie in Frage. Diese Altersvorsorge wird vom Staat mit Zulagen gefördert. Riester-Sparer, die kindergeldberechtigt sind, profitieren von einer jährlichen Kinderzulage. Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2008 geboren wurden, liegt diese Zulage bei 185 Euro. Für alle ab dem 1. Januar 2008 geborenen Kinder schießt der Staat jährlich sogar 300 Euro zu.

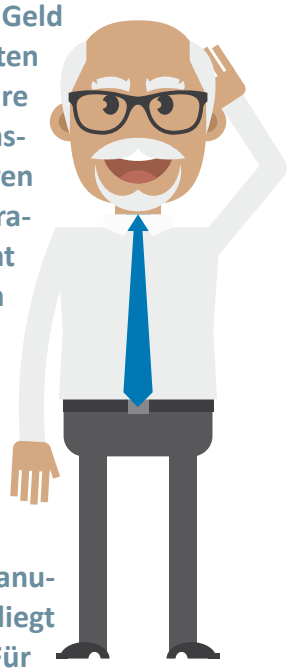

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Gesetzgeber bietet Eltern verschiedene kindbezogene Steuerentlastungen. Alleinerziehende, die mit mindestens einem Kind, für

das sie Kindergeld erhalten, und ohne eine weitere erwachsene Person in einem Haushalt wohnen, werden in die Steuerklasse II eingestuft.
Diese Steuerklasse beinhaltet den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Der jährliche Entlastungsbetrag beträgt aktuell 1.908 Euro und bewirkt, dass Alleinerziehende während des laufenden Jahres weniger Steuern zahlen müssen. Den Anspruch auf den Entlastungsbetrag können alleinerziehende Eltern übrigens auch dann haben, wenn ihre Kinder bereits volljährig sind. Voraussetzung dafür ist, dass das betreffende Kind sich in einer Ausbildung befindet, im Haushalt des Alleinerziehenden lebt und der betreuende Elternteil noch das Kindergeld für das Kind erhält.

ERHÖHTER ENTLASTUNGSBETRAG SEIT 2015

Mittlerweile hat die Bundesregierung den Betrag um 600 Euro auf 1.908 Euro angehoben, mit Wirkung zum 1. Januar 2015. Zudem gibt es Zuschläge für jedes weitere Kind in Höhe von 240 Euro. Dies wird jedoch nur auf Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim zuständigen Finanzamt berücksichtigt. Die Erhöhung war bereits 2013 im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vereinbart worden und soll parallel zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags erfolgen.

„Der Entlastungsbetrag ist ein Tropfen auf den heißen Stein“

Wer Kinder hat, erhält in Deutschland Steuervorteile. Im Interview erklärt die Steuerberaterin Gabriele Oehler-Clauss von AdvoGarant.de, wie Alleinerziehende steuerlich behandelt werden und wieso der für sie vorgesehene Entlastungsbetrag umstritten ist.

Welche steuerlichen Besonderheiten sollten Alleinerziehende beachten?

Gabriele Oehler-Clauss: Zunächst einmal steht das Kindergeld immer demjenigen Elternteil zu, der das Kind in seinem Haushalt betreut. Der andere Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, darf allerdings auch einen Teil des Kindergeldes auf seine Unterhaltszahlung anrechnen. Wie viel angerechnet werden kann, hängt davon ab, wie viel Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle gezahlt wird. Der Kinderfreibetrag von 7.008 Euro pro Jahr und Kind wird bei Einzelveranlagung der Eltern in der Einkommensteuererklärung gehälftet. Wenn das Kind nicht bei dem Steuerpflichtigen lebt, beschränkt sich der steuerliche Vorteil dann im Wesentlichen auf den halben Freibetrag von 3.504 Euro.

>>>>>>>>>> TIPP 19 <<<<<<<<<

Unter bestimmten Voraussetzungen steht Alleinerziehenden auch der volle Kinderfrei-

betrag von insgesamt 7.620 Euro zu. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist. Anspruch auf den vollen Kinderfreibetrag haben Alleinerziehende auch dann, wenn der andere Elternteil „untergetaucht“ ist oder wenn sich der Vater amtlich nicht feststellen lässt.

Des Weiteren können Alleinerziehende der Steuerklasse II zugeordnet werden. Darin eingearbeitet ist der so genannte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dieser liegt seit 2004 bei 1.308 Euro und führt dazu, dass Alleinerziehende durch einen geringeren Lohnsteuerabzug von ihren Einkünften im laufenden Kalenderjahr steuerlich entlastet werden.*

>>>>>>>>>> TIPP 20 <<<<<<<<<

Die Steuerklasse kann nur einmal jährlich gewechselt werden. Ein entsprechender Antrag muss bis zum 30. November des betreffenden Jahres beim Finanzamt eingereicht werden. Sowohl bei Heirat als auch bei Scheidung geben die entsprechenden Ämter die Daten automatisch an das zuständige Finanzamt weiter.

Welche konkrete Wirkung hat dieser Entlastungsbetrag für Alleinerziehende?

Gabriele Oehler-Clauss: Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist in meinen Augen ein Tropfen auf den heißen Stein. Bei einer geringverdienenden Mutter bewirkt er lediglich eine Steuerersparnis von 15 Euro pro Monat. Und dabei spielt es dann auch keine Rolle, ob sie ein Kind oder fünf Kinder hat. Hinzu kommt, dass der Betrag zeitanteilig gekürzt wird, wenn die Voraussetzungen nicht für das gesamte Jahr gelten.
Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) fordert daher schon seit Längerem, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu erhöhen. Er wirft der Politik vor, die Alleinerziehenden grundsätzlich zu vernachlässigen.

Welche konkreten Steuertipps haben Sie für Alleinerziehende?

Gabriele Oehler-Clauss: Spezielle Steuertipps setzen natürlich Steuerzahlungen voraus. Häufig sind es aber gerade Alleinerziehende, die sehr wenig bis gar keine Steuern zahlen. Das macht es leider schwierig, allgemeine Steuertipps zu geben. Lassen Sie sich bei Bedarf individuell beraten.

Vielen Dank, Frau Oehler-Clauss!

Update: 2019 liegt der Kinderfreibetrag bei 7.620 Euro pro Jahr und Kind. 2020 steigt er noch einmal auf 7.812 Euro.

*Der Entlastungsbetrag wurde um 600 € auf 1.908 € erhöht.

Übersicht: Mit diesen Zahlen dürfen Eltern rechnen

Steuerlicher Grundfreibetrag:
Steigt 2019 auf 9.168 Euro, ab 2020 liegt er bei 9.408 Euro.

Kinderfreibetrag:
Liegt ab 2019 bei 4.980 Euro und steigt ab 2020 auf 5.172 Euro. Darüber hinaus wird Eltern ein Freibetrag für Erziehungs- und Betreuungskosten in Höhe von 2.640 Euro gewährt. Der steuerlich absetzbare Kinderfreibetrag liegt somit insgesamt ab 2019 bei 7.620 Euro pro Jahr und Kind. 2020 sind es 7.812 Euro.

Kindergeld:
Beträgt aktuell 194 Euro pro Monat für die ersten beiden Kinder und steigt ab Juli 2019 auf monatlich 204 Euro pro Kind.

Kinderzuschlag:
Liegt seit dem 1. Januar 2017 bei maximal 170 Euro pro Monat.

Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende:
Wurde zum 1. Januar 2015 auf 1.908 Euro angehoben. Für das zweite sowie jedes weitere Kind gibt es zusätzlich 240 Euro. Dies muss jedoch beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Unterhaltsvorschuss:
Die monatlichen Sätze haben sich seit Januar 2018 für Kinder bis 5 Jahre auf 154 Euro und für Kinder von 6 bis 11 Jahren auf 205 Euro erhöht. Für Kinder bis zum 18. Geburtstag gibt es 273 Euro pro Monat.

Institutionen und Ansprechpartner

Elterngeldstelle

Bei der Elterngeldstelle wird der Antrag auf Elterngeld eingereicht. Welche Stelle für die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zuständig ist, variiert von Bundesland zu Bundesland. Eine aktuelle Übersicht zu den zuständigen Elterngeldstellen stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Internet bereit. Neben dem Elterngeld wird auch das Betreuungsgeld bei den Elterngeldstellen beantragt. **Zur Website**

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

Bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit erfolgt die Antragstellung und -bearbeitung für alle Kindergeldansprüche und für den Kinderzuschlag. Unter der Service-Rufnummer 0800 4 5555 30 berät die Familienkasse zu allen Fragen rund um das Kindergeld und den Kinderzuschlag. Die örtliche Agentur für Arbeit vermittelt einen persönlichen Kontakt mit den Beratern der Familienkasse. Außerdem stellt die Arbeitsagentur im Internet ein Ortsverzeichnis der Familienkassen zur Verfügung. **Zur Website**

Jugendamt

Das Jugendamt berät und unterstützt Mütter und Väter, die allein für ihr Kind sorgen, in Fragen rund um die Vaterschaftsfeststellung, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie bei Regelungen der gemeinsamen elterlichen Sorge. Sofern der andere Elternteil keinen Kindesunterhalt zahlt, können Alleinerziehende einen Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragen. Beratung bietet das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind und der betreuende Elternteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Krankenkasse

Gesetzlich Krankenversicherte wenden sich bei Fragen rund um das Mutterschaftsgeld, Vorsorge-, Rehabilitationskuren sowie Freistellung bei Krankheit des Kindes an ihre Krankenkasse. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt die Kasse sogar für eine Haushaltshilfe auf. Da der Leistungsumfang von Krankenkasse zu Krankenkasse variiert, kann es sich lohnen, die Leistungen der **Kassen zu vergleichen** und gegebenenfalls in eine andere Kasse zu wechseln.

Finanzamt

Eltern erhalten verschiedene kindbezogene Steuerentlastungen, die allesamt im Einkommensteuergesetz geregelt sind. Alleinerziehende, bei denen das Kind lebt und die dementsprechend auch kindergeldberechtigt sind, können beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt die Steuerklasse II beantragen und einen „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ geltend machen. Bei der jährlichen Steuererklärung für Arbeitnehmer, die fristgemäß am 31. Mai beim Finanzamt eingereicht werden muss, helfen bei Bedarf Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine.

Wohngeldstelle

Die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung klären über die Rechte und Pflichten nach dem Wohngeldgesetz auf und nehmen Anträge auf Wohngeld entgegen. Das Wohngeld kann als Antrag auf Mietzuschuss oder als Antrag auf Lastenzuschuss beantragt werden. Kinder und Jugendliche aus Familien, die Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen, können zusätzlich Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen. Die Bürgerämter oder Kreisverwaltungen vermitteln die zuständigen Ansprechpartner.

Mutterschaftsgeldstelle

Die Mutterschaftsstelle ist im Bundesversicherungsamt angesiedelt und die richtige Anlaufstelle für alle Frauen, die privat krankenversichert oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind. Informationen und Antragsformulare für das Mutterschaftsgeld stellt das Bundesversicherungsamt auf der eigenen Internetseite zur Verfügung. **Zur Website**

Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland zu finanzieren, zieht der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio den Rundfunkbeitrag ein. Wer Sozialleistungen erhält oder ein geringes Einkommen hat, kann unter Umständen von einer der Zahlung befreit werden. **Zur Website**

Jobcenter

Die Jobcenter betreuen und beraten Personen, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld erhalten. Die Aufgabe des Jobcenters ist es, die Grundsicherung für Arbeitssuchende durchzuführen und durch „das Fördern und Fordern“ den Leistungsempfängern die Perspektive und Möglichkeit zu eröffnen, ihren Lebensunterhalt künftig aus eigener Kraft, langfristig und ohne weitere öffentliche Unterstützung zu bestreiten.

Beratungsstellen

Die örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen beraten und unterstützen werdende Mütter und Väter rund um die Schwangerschaft und die Familienplanung. Die Ansprechpartner helfen auch bei den Anträgen für die finanzielle Unterstützung. Die Beratungsstellen werden von den Städten und Landkreisen sowie von Verbänden angeboten. Unter anderem helfen die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, das Deutsche Rote Kreuz, das Diakonische Werk, donum vitae, pro familia und der Sozialdienst katholischer Frauen weiter. Eine hilfreiche Anlaufstelle für Alleinerziehende ist außerdem der Verband der alleinerziehenden Mütter und Väter, der bundesweit vertreten ist.

WIR BEDANKEN UNS FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG BEI:

AdvoGarant

AdvoGarant ist ein bundesweit präsenter Suchdienst nach spezialisierten Rechtsanwälten, Steuerberatern, Sachverständigen und sonstigen Experten „Rund ums Recht". Dieser Suchdienst, bei dem mehrere tausend Berater gelistet sind, wurde bereits 1999 gegründet und ist der erste, der mit seinem breit aufgestellten Beraterangebot die Notwendigkeit erkannt hat, auch fachübergreifende Beraterangebote zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus versteht sich AdvoGarant auch als Partner der genannten Berufsgruppen, wenn es um Marketing und Büroorganisation geht.

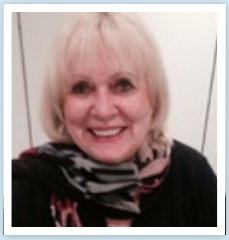

Gabriele Oehler-Clauss

Gabriele Oehler-Clauss ist Steuerberaterin aus Erftstadt. Sie hat uns mit Ihrer langjährigen Erfahrung unterstützt und beraten. Unter Ihrem Profil bei advogarant.de finde Sie Ihre Kontaktdaten:
http://www.advogarant.de/Steuerkanzlei-Oehler-Clauss.html

RA Albrecht

Christine Albrecht führt eine Rechtsanwaltskanzlei für Familienrecht und internationales Familienrecht in Berlin-Schöneberg.

Katrin Töpfl

Katrin Töpfl unterstützt Mütter und Väter dabei, eine Kur zu beantragen – mit oder ohne Kind. Sie berät kostenfrei über notwendige Maßnahmen und Anträge bei der Krankenkasse und der Suche nach einem geeigneten Kurplatz. Als alleinerziehende Mutter weiß sie selbst aus Erfahrung, welchen Belastungen Eltern jeden Tag ausgesetzt sind und hilft mit viel Verständnis unvoreingenommen.

match-patch.de

match-patch.de ist eine Partnerbörse für Singles mit Familiensinn. Hier können Singles mit Kind oder Kinderwunsch den passenden Partner finden. Außerdem findet sich auf dem Portal ein Ratgeber mit Dating- und Beziehungstipps, wie man Liebeskummer und Beziehungsangst überwindet und weitere wertvolle Tipps zum Thema Beziehung und Familienleben.

Väterzentrum Berlin

Das Väterzentrum Berlin ist DER Ort für Väter in Berlin. Wir bieten Spiel, Abenteuer, Information, Beratung und Freizeit für Väter mit ihren Kindern damit Vatersein noch mehr Erfüllung bringt. Egal ob Sie werdender Vater sind, sich in Elternzeit befinden, getrennt von ihrem Kind leben, alleinerziehender Vater sind oder in einer Patchworkfamilie leben: Hier finden Sie das richtige Angebot für sich und ihre Kinder. Auch Mütter sind zu vielen unserer Angebote herzlich willkommen. Stöbern Sie in unserer Homepage, um das Väterzentrum besser kennenzulernen!

vaterfreuden.de

Vaterfreuden.de ist Ihr erster Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Vaterschaft. Ob Themen zum Vater sein selbst und rund um den Nachwuchs, die Beziehung zur Mutter des Kindes oder rund um Karriere mit Kind oder Geldfragen - auf Vaterfreuden finden Sie alle notwendigen Informationen.
Darüber hinaus gibt es in der Community Möglichkeiten zum Austausch mit anderen Vätern, hilfreiche Tipps und Berichte von Vätern über deren persönliche Vaterfreuden.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter

VAMV Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Seit 1967 unterstützt der VAMV Alleinerziehende durch Information, professionelle Beratung und engagierte Lobbyarbeit. Der VAMV Landesverband Baden-Württemberg hält Kontakt zu Ministerien, Organisationen, Institutionen und Parteien und nimmt auf die Landesgesetze Einfluss. Die VAMV Ortsvereine in Tübingen, Karlsruhe, Ludwigsburg und Nagold, sowie die Kontaktstellen dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung.
Weitere Informationen: www.vamv.de oder **www.vamv-bw.de**

VAMV Berlin

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter, LV Berlin ist eine Beratungsstelle und politische Interessenvertretung für Einelternfamilien.
Hier könne Sie sich beraten, informieren, Kontakte knüpfen oder sich engagieren. Ob schon in der Schwangerschaft oder nach einer Trennung/Scheidung, ob in Gruppenangeboten, Mediationen oder persönlichen Beratungen, wir gehen auf vielfältige Weise auf Ihr Anliegen ein.
Näheres zu unseren Angeboten können Sie unserer homepage entnehmen **www.vamv-berlin.de**

Literaturverzeichnis

Weiterführend empfehlen wir das **Taschenbuch „Alleinerziehend - Tipps und Informationen“**, herausgegeben vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. - VAMV, Berlin 2014, 240 Seiten. Dies kann direkt beim VAMV bestellt oder als PDF kostenlos heruntergeladen werden: **https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Publikationen/VAMV_Tipps_2014_web.pdf**

Eine Broschüre von und für Väter, hat das Väterzentrum Berlin herausgebracht. **„Stark und Verantwortlich. Ein Ratgeber für Väter nach Trennungen“**, 128 Seiten, ist für 8 Euro, direkt beim Herausgeber zu beziehen unter **www.vaeterratgeber.de**.

Weitere Informationen zum Elterngeldplus finden Sie unter
http://www.arbeitswelt-elternzeit.de/SAE-Sondernewsletter-vom-20-07-2015.1886.0.html

Impressum

Herausgeber:

finanzen.de
einfach gut beraten

finanzen.de Vermittlungsgesellschaft für Verbraucherverträge GmbH
Schlesische Straße 29-30
10997 Berlin

Geschäftsführer: Dirk Prössel, Dr. Mathias Tötzke

Email: presse@finanzen.de

Redaktion: Henriette Neubert, Cornelia Teich

Stand: Dezember 2018

Alle Rechte liegen bei der finanzen.de GmbH.

Gern dürfen Sie auf Ihrer Internetseite auf
www.finanzen.de/magazin/finanzwegweiser-alleinerziehend verweisen.

Bildnachweis:
© by: Popmarleo – iStock (S.1), evgenyatamanenko – iStock (S.3), talevr – iStock (S.4), Vallentin – iStock (S.5,S.7), a_korn – Fotolia (S.6), diego_cervo – iStock (S.8), kmrep – iStock (S.9), Katrin Töpfl (S.10), FamVeld – iStock (S.10), TatyanaGl – iStock (S.14), miflippo – iStock (S.14), macrovector – iStock (S.16, S.18), Ford_Prefect_42 – iStock (S.17), JackF – iStock (S.18), stylephotographs – iStock (S.20), Christine Albrecht (S.21), garteneidechse – Fotolia (S.22), tsirik – iStock (S.22), Gabriele Oehler-Claus (S.23)